

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **944.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)
	Gesetz über die Beherbergungsabgabe
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 944.2 , Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Beherbergungsabgabe	
vom 26. November 1998	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug</u> (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
	§ 4a Festlegung der Abgabehöhe

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)
	<p>¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Abgabe nach Rücksprache mit den Gemeinden und dem Verband der Beherbergungsbetriebe im Kanton Zug fest.</p>
<p>§ 5 Reglement</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Höhe der Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes;b) wer die Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes zu leisten hat;c) wie die Meldepflicht organisiert wird;d) wer die Kontrolle ausübt und wer dieser Kontrolle untersteht. <p>² Das Reglement kann zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vergünstigungen für Kinder, Jugendliche, Dauergäste und Gruppen;b) Vereinbarungen über den pauschalen Bezug der Beherbergungsabgabe.	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 6 Höhe der Beherbergungsabgabe</p> <p>¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 0.90 bzw. darf höchstens Fr. 2.– betragen.</p>	<p>§ 6 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 7 Verwendung des Ertrags</p> <p>¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Beherbergungsabgabe der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben.</p>	<p>¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest <u>Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Beherbergungsabgabe der lokalen Mindestabgabe an die kantonale Tourismusorganisation gutgeschrieben nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. April 2025; Vorlage Nr. 3905.2 (Laufnummer 18117)
<p>² Er kann von den lokalen Tourismusorganisationen für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</p>	<p>² Er kann <u>Der</u> von den lokalen Tourismusorganisationen <u>einbehaltene Betrag</u> <u>kann</u> für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Stefan Moos Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...